

Bekanntmachung des Amtes Bergen auf Rügen für die Gemeinde Gustow

Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Naturhafen Gustower Wiek“ der Gemeinde Gustow

Die von der Gemeindevertretung Gustow in ihrer öffentlichen Sitzung am 10. Oktober 2022 beschlossene Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Naturhafen Gustower Wiek“ der Gemeinde Gustow wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB (Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 - BGBl. I S. 3634, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 - BGBl. I S. 1726) bekannt gemacht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Naturhafen Gustower Wiek“ der Gemeinde Gustow tritt mit Ablauf des 28.11.2022 in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Naturhafen Gustower Wiek“ mit der Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung sowie den der Planung zugrunde liegenden Vorschriften

ab dem 29.11.2022 (Tag nach dem Inkrafttreten)

im Amt Bergen auf Rügen, Markt 5-6 in 18528 Bergen auf Rügen, Zimmer 406

**montags bis donnerstags von 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr,
zusätzlich dienstags von 13.00 – 18.00 Uhr und
freitags von 08.00 – 12.00 Uhr**

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird die Satzung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Internet bereitgestellt.

<https://www.stadt-bergen-auf-ruegen.de/Städtebau-Wirtschaft-/Stadtentwicklung/Bauleitplanung>

sowie auch unter **<https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene>**

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB sowie in § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Unbeachtlich werden nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB). Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit von Entschädigungsansprüchen im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren nach Eintreten der Vermögensnachteile gestellt ist, wird ebenfalls hingewiesen.

Bergen auf Rügen, den 08.11.2022

Im Auftrag


Volker Paarmann
Bau- und Ordnungsamtsleiter

Ausgehängt am: 14.11.2022	Abzunehmen am: 29.11.2022	Abgenommen am: 29.11.2022
------------------------------	------------------------------	------------------------------

Note: The table contains circular official stamps from 'AMT BERGEN AUF RÜGEN' with handwritten signatures and dates. The date '29.11.2022' is written in blue ink and is upside down relative to the stamp.